

Öffentliche Bekanntmachung  
einer  
Allgemeinverfügung  
des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Dienststelle Kulmbach  
Schloss Steinenhausen  
95326 Kulmbach

17.02.2006

**Gestattung der elektronischen Führung von Begleitscheinen bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Bayern**

Gemäß § 32 Abs. 4 Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl I S. 2374) - NachwV - stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Zusammenhang mit der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Bayern die nachfolgend genannten Personen von ihren Pflichten nach der Nachweisverordnung zur Führung von papierenen Begleitscheinen und den damit nach diesen Vorschriften verbundenen Verfahrensschritten frei, sofern diese Personen nach den näheren Bedingungen dieses Bescheides Begleitscheine elektronisch führen.

Folgende Personen, die besonders überwachungsbedürftige Abfälle erzeugen, einsammeln, befördern oder entsorgen und an einer Verbringung dieser Abfälle zu einer Entsorgungsanlage in Bayern beteiligt sind, im nachfolgenden „nachweispflichtige Personen“ genannt, werden freigestellt:

- Erzeuger (bzw. Besitzer) mit Abfall-Anfallstelle in Bayern
- Einsammler (Beförderer, die Abfälle auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises einsammeln und befördern) für das Einsammelgebiet Bayern
- Beförderer mit Sitz in Bayern
- Entsorger mit Entsorgungsanlage in Bayern

*Hinweis:*

*Über die Freistellung von **außerbayerischen** Beförderern und Erzeugern sowie Einsammlern mit Sammelgebiet außerhalb Bayerns, die an der Verbringung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zu einer Entsorgungsanlage in Bayern beteiligt sind, wird das Bayerische Landesamt für Umwelt durch jeweils gesonderte Einzelbescheide entscheiden, sobald ihm jeweils eine Benehmensmitteilung einer für diese Personen zuständigen außerbayerischen Behörde vorliegt. Diese Personen können eine solche Benehmensmitteilung veranlassen, indem sie das unter dem Internet-Portal [www.eBegleitschein.de](http://www.eBegleitschein.de) abrufbare Formular zur Anzeige der elektronischen Nachweisführung ausdrucken, in Abschnitt 1 und 2 ausfüllen und an die für sie zuständige Behörde weiterleiten.*

## **Bedingungen für die Freistellung von der papierenen Führung von Begleitscheinen und die elektronische Führung dieser Nachweise:**

### **1. allgemeine Bedingungen für die elektronische Nachweisführung**

#### **1.1**

Die nachweispflichtigen Personen führen die Begleitscheine elektronisch über das Internet-Portal [www.eBegleitschein.de](http://www.eBegleitschein.de) des Bayerischen Instituts für Angewandte Umweltforschung und –technik GmbH (BIfA) als System-Betreiber und zentralem Provider nach den in Abschnitt 2 genannten näheren Maßgaben und den weiteren Bedienungshinweisen im Internet-Portal.

An der elektronischen Nachweisführung können nachweispflichtige Personen teilnehmen, wenn sie – bei außerbayerischen Erzeugern, Einsammlern und Beförderern sowie Einsammlern mit Sammelgebiet außerhalb Bayerns nach jeweiliger Einzelzulassung durch das LfU - über einen PC mit Internetbrowser, der eine Verschlüsselung von 128 Bit ermöglicht, beim Internet-Portal des BIfA ihre Bereitschaft zur elektronischen Nachweisführung mitgeteilt haben, ihre dann vom Internet-Portal verlangten Stammdaten hinterlegt haben und vom Internet-Portal eine Firmenreferenznummer und ein Passwort für den weiteren elektronischen Verkehr mit dem Internet-Portal erhalten haben.

Eine Teilnahme ist weiter möglich über eine aktive Server-Server-Kommunikation zwischen Anwender und dem Betreiber des eBegleitschein-Verfahrens. Die Teilnehmer erklären in letzterem Fall ihre Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung der Daten schriftlich gegenüber dem BIfA und legen in Übereinstimmung Details des Datenübermittlungsverfahrens fest sowie ggf. welche Verschlüsselungsmechanismen gewählt werden. Die für die Teilnahme notwendigen Stammdaten werden über das Internetportal hinterlegt.

#### **1.2**

Die nachweispflichtigen Personen können Begleitscheine nur dann allein elektronisch statt in Papierform führen, wenn

- alle **anderen** an der Verbringung eines Abfalls von der Abfall-Anfallstelle zur Entsorgungsanlage mitwirkenden nachweispflichtigen Personen – bei außerbayerischen Einsammlern, Beförderern und Erzeugern sowie Einsammlern mit Sammelgebiet außerhalb Bayerns nach Zulassung durch das LfU – sich ordnungsgemäß beim BIfA angemeldet haben, weiterhin zur elektronischen Führung von Begleitscheinen bereit sind und ihnen gegenüber die Freistellung vom LfU nicht widerrufen worden ist; bei Einsammlern müssen diese Voraussetzungen nur bezüglich des Entsorgers und ggf. weiterer eingeschalteter Beförderer erfüllt sein, und
- bei Entsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren die Wartefrist nach § 11 Abs. 1 NachwV eingehalten worden ist
- die Daten der Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise (Nachweise), auf deren Grundlage die Abfallentsorgung erfolgt, bei der Begleitscheine elektronisch geführt werden sollen, über das Internet-Portal vom Entsorger eingegeben worden sind und wenn diese Nachweise nicht anderweitig gesperrt sind.

Hinweis:

*Diese Voraussetzungen sind bezüglich des ersten und dritten Tires erfüllt, wenn im Internet-Portal die elektronische Führung von Begleitscheinen unter Eingabe von Nachweisnummern und Daten von anderen nachweispflichtigen Personen für die nachweispflichtigen Personen EDV-technisch möglich ist.*

### **1.3**

Bei einer Störung des elektronischen Kommunikationssystems können Begleitscheine nicht elektronisch geführt werden und sind daher – bis zur Behebung der Störung - in Papierform zu führen und aufzubewahren entsprechend §§ 15 bis 20 und §§ 27 bis 28 NachwV. Ist bereits aus dem EDV-System eine Begleitscheinausfertigung auf Blankopapier erstellt worden, können von den nachweispflichtigen Personen die in § 15 Abs. 3 NachwV vorgesehenen bis zu 6 Ausfertigungen des Begleitscheins durch Fertigung von Kopien der Begleitscheinausfertigungen und handschriftlicher Bezeichnung diese Kopien mit Ausfertigungsnummern hergestellt werden.

## **2. Nähere Maßgaben zur elektronischen Führung von Begleitscheinen**

### **2.1 Maßgaben für den Erzeuger und den Einsammler**

#### **2.1.1 Vorliegen eines Einzelentsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle**

Der Abfallerzeuger meldet sich mit Benutzernamen, Passwort und Firmenreferenznummer an und gibt die Nummer des Entsorgungsnachweises an, auf dessen Grundlage die Abfallentsorgung erfolgen soll, bei der der Begleitschein elektronisch geführt werden soll. In dem daraufhin vom Internet-Portal oder über ein eigenes System bereitgestellten Begleitscheinvordruck trägt der Erzeuger die Begleitscheindaten ein einschließlich der Daten des nächsten Beförderers, an den der Abfall übergeben werden soll und sendet spätestens unverzüglich nach Übergabe des Abfalls an den Beförderer den vollständig ausgefüllten Begleitschein durch Anklicken des Buttons „Absenden“ an das Internet-Portal ab oder übermittelt die Daten elektronisch an das eBegleitschein-System in mit dem BIfA vereinbarter Weise.

*Hinweis: Bis zur elektronischen Bestätigung der Übernahme des Abfalls durch den im Begleitschein eingetragenen Beförderer kann der Erzeuger den Begleitschein aufrufen, ändern oder stornieren. Danach kann der Erzeuger den Begleitschein nur noch aufrufen, um sich über den Fortgang der Entsorgung zu informieren.*

Der Erzeuger druckt den vollständig ausgefüllten Begleitschein auf Blankopapier aus, unterschreibt ihn und übergibt die papierene Begleitscheinausfertigung dem Beförderer.

#### **2.1.2 Vorliegen eines Sammelentsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle**

Der Einsammler gibt nach Anmeldung die Nummer des Sammelentsorgungsnachweises ein, auf dessen Grundlage die Abfallentsorgung durchgeführt werden soll, bei der der Begleitschein elektronisch geführt werden soll. In dem daraufhin vom Internet-Portal oder über ein eigenes System bereit gestellten Sammelbegleitscheinvordruck trägt der Einsammler die Begleitscheindaten - aus-

genommen Abfallmenge und Nummern von Übernahmescheinen - ein und sendet spätestens bis zur Abholung des Abfalls vom ersten Erzeuger den ausgefüllten Begleitschein durch Anklicken des Buttons „absenden“ an das Internet-Portal ab oder übermittelt die Daten elektronisch an das eBegleitschein-System in mit dem BlfA vereinbarter Weise.

Der Einsammler druckt spätestens bei Abholung des Abfalls vom ersten Erzeuger den ausgefüllten Begleitschein auf Blankopapier aus, unterschreibt die papierene Begleitscheinausfertigung, führt sie bei der Beförderung mit und übergibt sie dem Entsorger bzw. ggf. dem weiteren Beförderer. Bei jeder Abholung von Abfall von einem Erzeuger vermerkt der Erzeuger schriftlich in der papierenen Begleitscheinausfertigung im Feld „Frei für Vermerke“ die jeweils übernommene Abfallmenge.

Im Falle der Sammelentsorgung führen der Einsammler und jeder Erzeuger papierene Übernahmescheine entsprechend §§ 18 und 19 NachwV. Insbesondere führt hierbei der Einsammler zusätzlich zur papierenen Begleitscheinausfertigung die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Übernahmescheine bei der Beförderung bis zur Übergabe der Abfälle mit.

Bis zur Übergabe der Abfälle an den Entsorger oder an einen Beförderer trägt der Einsammler im elektronisch aufgerufenen Begleitschein zusätzlich die endgültige Abfallmenge sowie die Nummern aller Übernahmescheine, im Falle der Übergabe der Abfälle an einen Beförderer auch dessen Daten ein und sendet diese Ergänzung des Sammelbegleitscheins durch Anklicken des Buttons „absenden“ an das Internet-Portal ab oder übermittelt die Daten elektronisch an das eBegleitschein-System in mit dem BlfA vereinbarter Weise.

Bei der Übergabe der Abfälle an den Entsorger oder an einen Beförderer trägt der Einsammler die Nummern aller Übernahmescheine handschriftlich in dem Feld „Frei für Vermerke“ der papierenen Ausfertigung des Sammelbegleitscheins ein.

*Hinweis: Bis zur elektronischen Bestätigung der Übernahme des Abfalls durch den Entsorger oder den im Begleitschein aufgeführten weiteren Beförderer kann der Einsammler den Begleitschein aufrufen, ändern oder stornieren. Danach kann der Einsammler den Begleitschein nur noch aufrufen, um sich über den Fortgang der Entsorgung zu informieren.*

## **2.2 Beförderer**

Der Beförderer, ebenso ggf. ein weiterer Beförderer, gibt nach Anmeldung die Nummer des vom Erzeuger/Einsammler angelegten Begleitscheins/Sammelbegleitscheins ein. Dem Beförderer ist die Nummer vom Erzeuger oder Einsammler vorab (z.B. bei der Auftragserteilung) mitzuteilen.

*Hinweis: Ein (ggf. weiterer) Beförderer kann einen Begleitschein nur dann elektronisch aufrufen, wenn er vom Erzeuger (ggf. von einem vorangehenden Beförderer oder von einem Einsammler) im elektronischen Begleitschein als Beförderer vorgesehen worden ist.*

Der Beförderer, ggf. der weitere Beförderer, bestätigt elektronisch die Übernahme des Abfalls entsprechend den im elektronischen Begleitschein aufgeführten Daten spätestens vor Übergabe des Abfalls an den Entsorger oder einen weiteren Beförderer durch Anklicken des Buttons „übernommen“ oder übermittelt die Daten elektronisch an das eBegleitschein-System in mit dem BlfA vereinbarter Weise.

Bei einer beabsichtigten Übergabe des Abfalls an einen weiteren Beförderer trägt der Beförderer die Daten des weiteren Beförderers in den elektronischen Begleitschein ein und sendet die Ergänzung des Begleitscheins durch Klicken auf den Button „absenden“ an das Internet-Portal ab oder übermittelt die Daten elektronisch an das eBegleitschein-System in mit dem BlfA vereinbarter Weise.

*Hinweis: Der Beförderer kann jederzeit den Begleitschein elektronisch aufrufen, um sich über den Fortgang der Entsorgung zu informieren, nicht aber ändern (mit Ausnahme der genannten Ergänzung beim Befördererwechsel).*

Der Beförderer unterschreibt die auf Blankopapier ausgedruckte papierene Begleitscheinausfertigung, führt sie beim Transport mit und übergibt sie dem Entsorger bzw. ggf. einem weiteren Beförderer.

## **2.3 Entsorger**

Der Entsorger gibt nach Anmeldung die Nummer des vom Erzeuger bzw. Einsammler angelegten Begleitscheins ein. Dem Entsorger ist die Nummer vom Erzeuger oder Einsammler vorab (z.B. bei der Auftragserteilung) mitzuteilen. Der Entsorger bestätigt elektronisch die Übernahme des Abfalls entsprechend den im elektronischen Begleitschein aufgeführten Daten spätestens 10 Arbeitstage nach Übernahme des Abfalls durch Anklicken des Buttons „übernommen“, nachdem er ggf. die im Begleitschein angegebene Abfallmenge entsprechend der bei der Verwiegung tatsächlich festgestellten Abfallmenge elektronisch korrigiert hat oder übermittelt die Daten elektronisch an das eBegleitschein-System in mit dem BlfA vereinbarter Weise.

*Hinweis: Der Entsorger kann jederzeit den Begleitschein aufrufen und die Daten gemäß der papierenen Begleitscheinausfertigung vervollständigen.*

Der Entsorger übernimmt die papierene Begleitscheinausfertigung, unterschreibt sie und bewahrt sie auf, um sie auf Anforderung dem LfU vorzulegen.

## **3. Auflagen**

### **3.1**

Eine nachweispflichtige Person, die sich zur elektronischen Begleitscheinführung angemeldet hat und zukünftig Begleitscheine wieder nur in Papierform und nicht elektronisch führen will, hat diese Absicht spätestens eine Woche vor der geplanten Umstellung elektronisch dem Internet-Portal oder schriftlich gegenüber dem BlfA GmbH, Am Mittleren Moos 46, 86167 Augsburg zum Zwecke der Löschung der Anmeldung mitzuteilen.

### **3.2**

Ist eine Übernahme von Abfällen elektronisch bestätigt worden (von einem Einsammler oder einem Beförderer), muss jede weitere Person (weiterer Beförderer, Entsorger), die zum Zeitpunkt dieser elektronischen Bestätigung zur elektronischen Nachweisführung wirksam angemeldet war und den Abfall weiter übernimmt, ebenfalls die Übernahme des Abfalls elektronisch bestätigen, bei einer

etwaigen zwischenzeitlichen Störung des elektronischen Kommunikationssystems unverzüglich nach Behebung dieser Störung.

*Hinweis: Die Löschung der Anmeldung einer nachweispflichtigen Person für die elektronische Nachweisführung bewirkt, dass zukünftig diese Person nicht mehr von anderen nachweispflichtigen Personen in die elektronische Führung von Begleitscheinen einbezogen werden kann.*

### **3.3**

Ein Einsammler oder ein Beförderer, der die Übernahme eines Abfalls elektronisch bestätigt hat, darf im Falle einer beabsichtigten Übergabe des Abfalls an einen (weiteren) Beförderer den Abfall nur an einen solchen Beförderer übergeben, der zur elektronischen Nachweisführung wirksam angemeldet ist.

## **4. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## **5. Geltung, Widerrufbarkeit**

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.02.2006 in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Freistellung kann jederzeit widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur elektronischen Nachweisführung in der Nachweisverordnung oder bei Verstößen der durch die Freistellung begünstigten nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieses Bescheides.

## **G r ü n d e**

1. Zur Erprobung der Nachweisführung mittels der elektronischen Datenverarbeitung und Datenfernübertragung kann die zuständige Behörde die Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten nach § 32 Abs. 4 NachwV gestatten.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt ist für Bayern bezüglich der Führung von Nachweisen bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zuständige Behörde für die Gestattung der Nachweisführung in elektronischer Form gegenüber Abfallerzeugern, Abfallbeförderern, Abfalleinsammlern und Abfallentsorgern nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 22.08.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 18.09.2005 (GVBl. S. 512).

Es kann erwartet werden, dass durch die Nutzung der Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung, insbesondere durch die schnellere Verfügbarkeit der Nachweisdaten, eine ordnungsgemäße Überwachung der Abfallentsorgung gewährleistet bleibt.

Da während der Experimentierphase jeweils ein von allen Beteiligten unterschriebener Papierausdruck im Transportfahrzeug mitgeführt wird, und dieser beim Entsorger gesammelt und an-

schließlich auch aufbewahrt wird, steht der Gestattung nichts entgegen.

Das BIfA als zentraler Provider sorgt für die Führung des elektronischen Nachweisbuches. Allen Überwachungsbehörden kann bei Bedarf Einblick gewährt werden. Das BIfA sorgt weiter für die ordnungsgemäße Übergabe der Daten an das behördliche ASYS-System.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind – unabhängig von § 32 Abs. 4 NachwV – auch §§ 43 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 46 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KrW-/AbfG, wonach die jeweils zuständige Behörde Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Abfalleinsammler und Abfallerzeuger von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege auch teilweise freistellen kann, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

2. Diese Allgemeinverfügung wird nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht, weil eine Bekanntgabe an die in der Allgemeinverfügung genannten nachweispflichtigen Personen wegen ihrer großen Vielzahl und mangels Bekanntheit aller betroffenen nachweispflichtigen Personen untunlich wäre.
3. Die Kostenfreiheit für diesen Bescheid beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweis**

Der Verstoß gegen oder die Abweichung von geltenden Nachweisvorschriften stellen, soweit diese Abweichungen nicht ausdrücklich über diesen Bescheid geregelt sind, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 33 NachwV i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 KrW-/ AbfG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

I.A.

Giglberger  
Ltd. Regierungsdirektor